Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 1754 – In der Rehre-Ost

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden.

Ziel des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt im Südosten des Stadtteils Wettbergen. Der Planbereich bezieht neben dem Teilabschnitt der bestehenden Straße `In der Rehre´, die nördlichen Nebenanlagen und Grünflächen bis zur Einfriedung des Stadtfriedhofs Ricklingen und eine 900 m² große private, landwirtschaftlich genutzte Fläche ein.

Der derzeitige Ausbaustand der Hauptverkehrsstraße insbesondere der Nebenanlagen für Fußgänger und Radfahrer ist unzureichend. Ein Ausbau der Straße von der Einmündung Bergfeldstraße bis zur Einmündung in die Göttinger Chaussee ist erforderlich. Mit Ausnahme des Plangebiets wurde ein Ausbau in allen übrigen Abschnitten in Bebauungsplänen bzw. in Planfeststellungsbeschlüssen gesichert.

Das Straßenprofil wurde mit der Planung für die beiden Baugebiete nördlich und südlich (`zero:e park´) von `In der Rehre´, der Ortumgehung Hemmingen und der Verlängerung der Stadtbahnlinie D entwickelt. Um für den Ausbau der Straße Finanzierungsmittel aus dem Entflechtungsgesetz beantragen zu können, fehlte das entsprechende Baurecht in diesem Planungsabschnitt.

Verfahrensablauf

Am 24.05.2012 fasste der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Straße zu schaffen.

Beteiligungen der Öffentlichkeit

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
(vom 07.07.2011 bis zum 22.08.2011)

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist keine Stellungnahme eingegangen.
Mit der betroffenen Eigentümerin der privaten Grundstücksflächen hat es unabhängig von der frühzeitigen Beteiligung Gespräche gegeben. Die Anregung, die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen auch von der neuen Straße aus zu ermöglichen, wurde in die Begründung aufgenommen und wird dann in der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.

öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)
(vom 07.06.2012 bis 06.07.2012)

erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)
(vom 19.12.2013 bis 27.01.2014)
Die erneute öffentliche Auslegung war erforderlich, um europarechtliche Anforderungen im Hinblick auf Angaben zu umweltbezogenen Informationen in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zu erfüllen.

Während der öffentlichen Auslegungen gingen insgesamt Anregungen von drei Personen ein.

Zwei der Anregungen beinhalten Sachverhalte, die im Rahmen der Bauleitplanung nicht geregelt werden können. In einem Schreiben wurde die vorliegende Planung für den Ausbau der Straße abgelehnt und der Eingriff in das Privateigentum für unverhältnismäßig und nicht erforderlich angesehen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
(vom 18.03.2011 bis zum 18.04.2011)

Es gingen von folgenden Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen mit Anregungen ein:
Landwirtschaftskammer
Die Planung sollte im Einverständnis von Eigentümer und Bewirtschaftern erfolgen.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
(vom 27.12.2011 bis zum 03.02.2012)

Es sind keine abwägungsrelevanten Anregungen eingegangen.

Abwägungsvorgang

Der Bebauungsplan ist erforderlich, um die Straße entsprechend ihrer Bedeutung im Hannoverschen Verkehrsnetz als Hauptverkehrsstraße ausbauen zu können. Durch das zum großen Teil fertiggestellte neue Wohngebiet `zero:e park´ verstärkt sich diese Bedeutung der Straße noch.

Die Planungsziele der gewählten Ausbauvariante berücksichtigen folgende öffentliche Belange:

- Bau einer ausreichenden Fuß- und Radwegeverbindung, die möglichst wenig Querungen der Straße erfordert
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes außerhalb der Wohnbebauung als Baumallee (grüne Mulde mit Baumstandorten auf der Südseite der Fahrbahn)
- Schutz der im Norden gelegenen Grünstrukturen, Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft und der Respektierung des Friedhofs als Denkmal und Kulturgut (kein Hineinrücken der Maßnahme in den Wurzelbereich der vorhandenen Baumkulisse und an den Bestattungsbereich der Urnengräber)
- Dem Klima- und Umweltschutz dienende Oberflächenwasserbewirtschaftung (Versickerungsmulde südlich der Fahrbahn, dadurch auch kein Eingriff in den Baumwurzelbereich im Norden)
- Möglichkeit Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet durchzuführen.

Eingriff in privates Eigentum:

- Von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche mit einer Größe von 50.000 m² nach Ausbau der Ortsumgehung Hemmingen in diesem Bereich wird ein geringer Anteil von 900 m² parallel zur Straße benötigt. Das ist ein Verlust von nur 1,8 %.
- Die landwirtschaftliche Nutzung kann uneingeschränkt auf der verbliebenen Fläche durchgeführt werden. Die Erschließung bleibt weiter gesichert.

Planungsalternativen, die auf eine umweltfreundliche Oberflächenwasserbewirtschaftung verzichten, damit den Bau eines Regenwasserkanals und einen Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft auf ortsfernen Flächen erfordern wurden geprüft. In der Abwägung werden die öffentlichen Belange höher eingestuft als die privaten Belange. An der Ausbauplanung und den entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplans wird festgehalten.

Beurteilung der Umweltbelange

Mit dem Bebauungsplanes Nr. 1754 wird eine bestehende öffentliche Verkehrsfläche erweitert. Es wird eine Baumaßnahme vorbereitet, die insbesondere im Süden in eine heute intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche und in einen Grünstreifen eingreift. Eine besondere ökologische Bedeutung ist nicht erkennbar und aufgrund der Biotopstruktur auch nicht zu erwarten. Die

Verbreiterung der Fahrbahn wird vorwiegend zu Lasten des vorhandenen nördlich gelegenen Rad- und Fußweges durchgeführt werden.

Im Süden kommt es zu einer zusätzlichen Versieglung durch den neu zu bauenden Rad- und Fußweg. Dieser Eingriff wird durch den geplanten 4 m breiten Baumstreifen hinreichend kompensiert, so dass keine zusätzlichen externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Die Planung wurde so gewählt, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt minimiert werden.

Von der im Bebauungsplan vorbereiteten Maßnahme werden nicht mehr Emissionen ausgehen als es mit dem aktuellen Ausbaustand der Straße der Fall ist. Die zusätzliche Versiegelung kann durch Maßnahmen der Entsiegelung im Norden des Plangebietes, die Anlage einer Mulde für das anfallende Oberflächenwasser und das Anpflanzen von Bäumen ausgeglichen werden.

Mit dem geplanten Ausbau der Nebenanlagen werden das Rad- und Fußwegenetz und die Anbindung der Siedlung `Auf dem Grethel´ wesentlich verbessert. Durch die Verlegung der Nebenanlagen in den Süden der Straße können die Baumbestände an der Südgrenze des Friedhofs beim Straßenausbau weitgehend erhalten werden. Eine Querung der Straße ohne gesicherten Überweg ist für Fußgänger und Radfahrer, die aus den Wohngebieten in Richtung Wettbergen und Göttinger Chaussee unterwegs sind, nicht mehr erforderlich.

Zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen und zur Entwicklung ggf. erforderlicher Konfliktlösungen wurden zu den relevanten Aspekten Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt und folgende Fachplanungen einbezogen.

- Regionales Raumordnungsprogramm
- Landschaftsrahmenplan der Stadt Hannover, 1990
- Landschaftsplan Stadtbezirk Ricklingen, 1996
- städtebaulich-landschaftsplanerisches Rahmenkonzept Stadtbezirk Ricklingen, 1998
- Schall-Immissionsplan der Stadt
- Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die private Fläche als landwirtschaftlich genutzte Fläche unverändert bestehen bleiben. Auf eine gute Fuß- und Radwegeführung entlang der Hauptverkehrsstraße müsste verzichtet werden. Es müsste weiterhin die Straße im Bereich `Auf dem Grethel´ und einem Großteil des Baugebietes `zero:e park´ gequert werden. Querungshilfen könnten nur beschränkt gebaut werden. Lediglich die Fahrbahn könnte wie geplant ausgebaut werden.

Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Landeshauptstadt am . .2014 als Satzung beschlossen und ist nach ortsüblicher Bekanntmachung seit dem . .2014 rechtsverbindlich.

61.12 / 25.02.2014